

Fachverband Homosexualität und Geschichte e.V. Postfach 279398 – 50509 Köln

Köln, 04.01.2017

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen und zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (Fassung vom 05.12.2016)

Der Fachverband begrüßt den vorgelegten Entwurf und die hiermit verbundene Intention, Menschen den Makel zu nehmen, mit dem sie bisher wegen einer Verurteilung allein aufgrund ihrer sexuellen Orientierung leben mussten. Jenseits einer individuellen Urteilsaufhebung und einer individuellen Entschädigungsleistung würde mit der Verabschiedung des Gesetzes auch öffentlich bekundet werden, dass das strafrechtliche Verbot homosexueller Handlungen als grundrechtswidrig zu bewerten ist und der Gesetzgeber die Bereitschaft zur Korrektur aufbringt. Darüber hinaus wäre dies ein wichtiges Zeichen nicht nur an die deutsche Öffentlichkeit.

Unterstützt wird ausdrücklich der dem Gesetzentwurf an vielen Stellen zugrunde liegende pragmatische und Opfer-orientierte Ansatz, so die pauschale Aufhebung der Urteile, die Einrichtung einer zentralen Entschädigungsstelle beim Bundesamt für Justiz statt einer Länderlösung sowie die Zulassung einer eidesstattlichen Versicherung als Mittel der Glaubhaftmachung, um nur einige Beispiele zu nennen. In anderen Fällen sollte einer differenzierteren Lösung der Vorrang eingeräumt werden.

Zum vorliegenden Entwurf werden vom Fachverband nachfolgende Änderungen bzw. Ergänzungen angeregt:

 \S 5 Entschädigung / \S 6 Entscheidungsverfahren beim Bundesamt für Justiz

Das im Entwurf gewählte pauschalierte Entschädigungsmodell sollte nochmals überdacht werden. Aus guten Gründen hat der Gesetzgeber beim StrRehaG neben einer Kapitalent-

schädigung eine Vielzahl weiterer Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen in Abschnitt 3 vorgesehen, die analog übernommen werden sollten. Auch die AKG-Härterichtlinien ermöglichen neben einer einmaligen Kapitalleistung auch laufende Leistungen. Daher sollte, wie in der Begründung des Gesetzentwurfes geschehen, nicht nur bei der Bestimmung der Höhe der Pauschalbeiträge die o.g. Regelungen beachtet werden, sondern die Regelungen jenseits der Kapitalentschädigung ebenfalls Berücksichtigung finden.

In der Begründung des Gesetzentwurfes wird ebenfalls auf das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) verwiesen. Aus guten Gründen sieht das StrEG nicht nur in § 1 eine Entschädigung für Urteilsfolgen vor, sondern in § 2 eine Entschädigung für andere Strafverfolgungsmaßnahmen, in § 3 eine Entschädigung bei Einstellung nach Ermessensvorschrift sowie in § 4 eine Entschädigung nach Billigkeit. Dieser Auffächerung liegt die Einsicht des Gesetzgebers zugrunde, dass eine Engführung bezogen allein auf eine Verurteilung nicht ausreichend wäre.

Mit einem Makel behaftet und vielfältige Benachteiligungen mussten auch Betroffene hinnehmen bei denen es zu keiner Verurteilung kam. Schon die Ermittlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft oder der Vollzug der Untersuchungshaft, oft sogar allein das Bekanntwerden der Homosexualität, führten zu gesellschaftlichen und beruflichen Benachteiligungen (Entzug einer Approbation, Versagung einer Konzession, Beendigung eines Ausbildung oder eines Arbeitsverhältnisses). Daher sollten auch im vorliegenden Gesetz die Entschädigungsleistungen nicht eng auf Verurteilte beschränkt bleiben, sondern analoge Regelungen entsprechend dem StrEG gefunden werden. Eine Möglichkeit, der Vielfältigkeit des Benachteiligung und des Leides jenseits einer Verurteilung eine Form der Wiedergutmachung angedeihen zu lassen, wäre die Errichtung eines Härtefonds im Rahmen des Gesetzes. Hier könnten Einzelfällen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung enthalten, ohne im Gesetz bereits ausdifferenziert Regelungen für Fälle jenseits einer Verurteilung schaffen zu müssen.

Im Gegensatz zur Urteilsaufhebung ist bei der Entschädigung allein die rehabilitierte Person antragsberechtigt (§6 Abs. 2). Hier sollte zumindest eine analoge Regelung entsprechend § 7 Abs. 1 der AKG-Härterichtlinie erfolgen.

Der Fachverband spricht sich für eine Evaluierung bereits nach zwei Jahren aus und ist überrascht, dass eine Evaluierung bisher explizit nicht vorgesehen ist. Erfreulich wäre es, wenn die geschätzte Zahl von 5000 zu erwartenden Anträgen Realität würde; der Fachverband

geht von einer weitaus geringeren Zahl aus. Der bereits mehrfach erwähnte Makel und die über Jahrzehnte andauernde Ächtung führt gerade bei älteren Betroffenen zu dem Entschluss, sich nicht in ihrem Alter mehr an die "Öffentlichkeit" und damit auch an die Staatsanwaltschaft bzw. das Bundesamt für Justiz wenden zu wollen. Eine Evaluierung nach zwei Jahren ermöglicht eine angemessene Überprüfung der vielfältigen Prognosen bezogen auf den Bereich der Individualentschädigung und ggf. eine zeitnahe Korrektur der getroffenen Maßnahmen. In diesem Kontext sollte dann spätestens auch über eine Form der Kollektiventschädigung nachgedacht werden.